

Wasserrecht;

**Geplante Änderung der Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Isen auf dem Gebiet der Gemeinden Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Ampfing, Heldenstein, Zangberg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Niederbergkirchen und Erharting von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,400 (Gewässer II, Goldach) und von Flusskilometer 9,400 bis 44,200 (Gewässer I und II, Isen)**

## Bekanntmachung

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 08.02.2021 und 05.08.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen und zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen insgesamt in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten aufgrund von Hochwasserereignissen überprüft wurde. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die in Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten genannten Übergangsfristen gegen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und damit höherrangiges Recht verstoßen. Die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden wurden aufgefordert, bereits erlassene Verordnungen zu vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend zu ändern.

Hiervon betroffen ist auch die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isen im Bereich des Landkreises Mühldorf a. Inn. Die gesamte Verordnung wurde überprüft und wird – soweit notwendig – der im August 2021 vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neu veröffentlichten Musterverordnung angepasst.

Weiterhin wurden durch den Freistaat Bayern Durchlässe unter der A 94 zwischen Lochheim und Frixing verschlossen, bzw. verengt. Ziel war, die Hochwassersituation in diesem Bereich südlich der Autobahn zu entschärfen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsänderungen sind im Verordnungsentwurf ebenfalls enthalten.

Die erforderliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz i. V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz, PlanSiG).

Es werden folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.02.2021
- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.08.2021
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Isen vom 27.05.2019
- Entwurf zur Änderung dieser Verordnung
- Ü 2 Übersichtskarte vom 08.09.2023
- K 14 Detailkarte
- K 15 Detailkarte
- K 16 Detailkarte

Diese können in der Zeit vom **19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024** eingesehen werden auf der Internetseite der **Gemeinde Niederbergkirchen** unter <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/aktuelles.html> sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/wasserrecht/bekanntmachungen-laufender-verfahren>

Wassernetz  
 Geplante Änderung der Verordnung des Landesamtes Mithras im Über-  
 überschwermetallgesetz in der Sache zum Gebiet der Gemeinden Schwabegg  
 Buchsberg, Oberwiesenthal, Rattenkirchen, Amlang, Heidenau, Zamborn  
 Mitterdorf, Mithras, im Niederschwermetallgesetz und Erhaltung von Flüssigkeiten 0,00  
 bis 1,00 (Gewässertyp: Goldbach) und von Flüssigkeiten 0,00 bis  
 1,00 (Gewässertyp: Bach)

## Bekanntmachung

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat als Ergebnis vom  
 05.02.2021 und 05.02.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Flüssigkeiten (Schwamm-  
 und zu Flüssigkeiten) im Niederschwermetallgesetz und im Überschwermetallgesetz  
 (Überschwermetallgesetz) aufgrund von hochwasserrechtlichen Überprüfungen  
 durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Festlegung von  
 Grenzwerten für die Überschwermetalle gegenüber den Grenzwerten im  
 Niederschwermetallgesetz geändert werden müssen. Die Änderung der Grenzwerte  
 im Niederschwermetallgesetz ist notwendig, um die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz  
 zu harmonisieren. Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen  
 auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz.

Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen  
 auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz. Die Grenzwerte im  
 Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen auf den Grenzwerten  
 im Niederschwermetallgesetz. Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind  
 zu erhöhen und festzusetzen auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz.

Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen  
 auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz. Die Grenzwerte im  
 Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen auf den Grenzwerten  
 im Niederschwermetallgesetz. Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind  
 zu erhöhen und festzusetzen auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz.

Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen  
 auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz. Die Grenzwerte im  
 Überschwermetallgesetz sind zu erhöhen und festzusetzen auf den Grenzwerten  
 im Niederschwermetallgesetz. Die Grenzwerte im Überschwermetallgesetz sind  
 zu erhöhen und festzusetzen auf den Grenzwerten im Niederschwermetallgesetz.

- Zu werden folgende Unterlagen veröffentlicht:
- Schritte des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom  
 05.02.2021
  - Schritte des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom  
 05.02.2021
  - Verordnung über die Festlegung des Überschwermetallgesetzes (Schwamm-  
 und Flüssigkeiten) vom 05.02.2021
  - Entwurf zur Änderung des Niederschwermetallgesetzes (Schwamm-  
 und Flüssigkeiten) vom 05.02.2021
  - K 14.01.01
  - K 14.01.02
  - K 14.01.03

Diese können ab dem 18.02.2021 bis einschließlich 18.02.2021 eingesehen werden  
 auf dem Internet der Staatskanzlei Mithras (www.mithras.de) unter  
<http://www.mithras.de/niederwiesenthal/bekanntmachung>  
 sowie auf dem Internet des Landesamtes Mithras (www.lam.mithras.de)  
 unter <http://www.lam.mithras.de/niederwiesenthal/bekanntmachung>  
 oder per E-Mail an [info@lam.mithras.de](mailto:info@lam.mithras.de)

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch die Änderung der Verordnung berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der *Gemeinde xx* oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **02.04.2024** schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch die Änderung der Verordnung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und ggf. weiteren Behörden zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Ggf. wird der Erörterungstermin durch eine online-Konsultation ersetzt (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

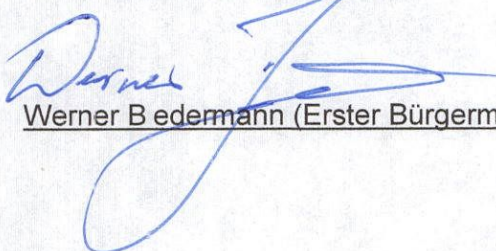
Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rohrbach 19.02.2024  
Gemeinde Niederbergkirchen

  
Werner B edermann (Erster Bürgermeister)

Sowohl kein Zugang zum Internet besteht, können die verschiedenen Umstände beim Landratsamt Mühlheim a. Rh. (B2 SVV) gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BVerfGE 111, 113 (1994) abgefragt werden.

Die Person, deren Betrag durch die Änderung der Veranlagung erhöht wird, ist im Einklang mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BVerfGE 111, 113 (1994) abgefragt werden. Die Person, deren Betrag durch die Änderung der Veranlagung herabgesetzt wird, ist im Einklang mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BVerfGE 111, 113 (1994) abgefragt werden. Die Person, deren Betrag durch die Änderung der Veranlagung herabgesetzt wird, ist im Einklang mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BVerfGE 111, 113 (1994) abgefragt werden.

Die Einwendung muss von dem Betroffenen geltend gemacht werden und die Maß der Einschränkung der Einwendung muss durch die Einwendung des Betroffenen begründet sein. Die Einwendung muss von dem Betroffenen geltend gemacht werden und die Maß der Einschränkung der Einwendung muss durch die Einwendung des Betroffenen begründet sein.

Das Landratsamt Mühlheim a. Rh. wird die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen. Das Landratsamt Mühlheim a. Rh. wird die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühlheim a. Rh. die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühlheim a. Rh. die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen.

Die Einwendung der Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen. Die Einwendung der Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen.

Bei Ausbleiben einzelner Beteiligten im Einwendungsverfahren kann auch ohne deren Einwendung der Bescheid über die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen.

Durch Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen. Durch Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen.

Über die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen. Über die Einwendung des Betroffenen prüfen und die Einwendung des Betroffenen prüfen.

Mühlheim a. Rh. 02.02.2024  
Gemeinde Mühlheim a. Rh.

Werner G. (Landrat)